

**Veränderung von Beteiligungsverhältnissen
bei der Deluxe Television GmbH**

Aktenzeichen: KEK 596

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Deluxe Television GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Markus Langemann und Cosmin-Gabriel Ene, Münchener Straße 101 V, 85737 Ismaning,

- Veranstalterin -

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) vom 23.11.2009 in der Sitzung am 12.01.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Dr. Schwarz entschieden:

Die von der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) mit Schreiben vom 23.11.2009 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der Deluxe Television GmbH werden nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

1.1 Mit Schreiben vom 30.10.2009 hat die Deluxe Television GmbH („Deluxe“) bei der LFK Veränderungen ihrer Gesellschafterstruktur angezeigt. Danach wird die Deluxe Entertainment GmbH auf Deluxe verschmolzen, wobei das Stammkapital der Deluxe erhöht wird. Die LFK hat die Anzeige mit Schreiben vom 23.11.2009 der KEK zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 XXX ...

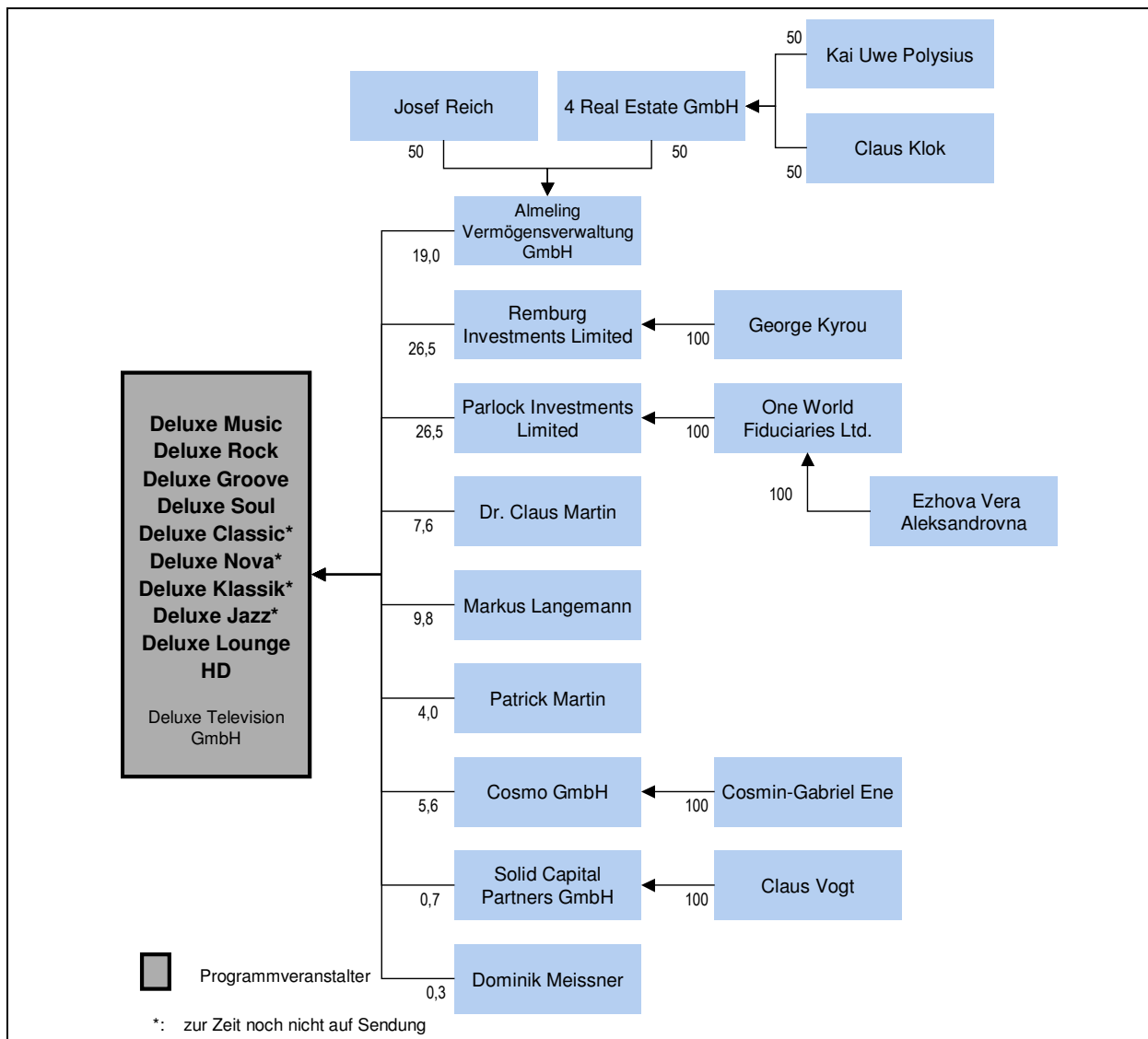
Zum Zeitpunkt der Anzeige der Beteiligungsveränderungen waren diese zum Handelsregister angemeldet, aber noch nicht als Ergebnis der Verschmelzung eingetragen und somit noch nicht vollzogen (§ 20 UmwG). Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 16.11.2009.

1.3 Gegenüber dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss der KEK in gleicher Sache vom 08.09.2009, Az.: KEK 514/569) bestehen bei der Veranstalterin somit folgende Beteiligungsverhältnisse:

	bislang	aktuell
Almeling Vermögensverwaltung GmbH	23,6 %	19,0 %
Remburg Investments Limited	25,5 %	26,5 %
Parlock Investments Limited	25,5 %	26,5 %
Dr. Claus Martin	9,4 %	7,6 %
Markus Langemann	7,2 %	9,8 %
Patrick Martin	4,9 %*	4,0 %*
Cosmo GmbH	2,5 %	5,6 %
Solid Capital Partners GmbH	0,9 %	0,7 %
Dominik Meissner	0,4 %	0,3 %

* inklusive des treuhänderisch für Stefan Kallabis gehaltenen Anteils

1.4 Darstellung der Beteiligungsverhältnisse



2 Veranstalterin und beteiligte Unternehmen

2.1 Deluxe

Deluxe veranstaltet seit dem 01.04.2005 das bundesweite digitale Musikspartenprogramm Deluxe Music (vormals Deluxe TV). Deluxe Music wird frei empfangbar über Satellit (Astra), über die Plattformen der Kabelnetzbetreiber Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Tele Columbus GmbH, Unitymedia GmbH sowie über die IPTV-Plattform der Deutsche Telekom AG verbreitet. Deluxe Television veranstaltet ferner die Pay-TV-Programme Deluxe Rock, Deluxe Soul und Deluxe Groove, die als Zusatzpaket

„Deluxe Music Lounge“ über die IPTV-Plattform der Deutsche Telekom AG empfangen werden können. Der Pay-TV-Sender Deluxe Lounge HD wird seit Ende Dezember 2008 bei der Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG verbreitet. Darüber hinaus verfügt die Veranstalterin über weitere Zulassungen der LFK für die noch nicht ausgestrahlten Musikspartenprogramme Deluxe Classic, Deluxe Nova, Deluxe Jazz und Deluxe Klassik (vgl. Beschluss der KEK in gleicher Sache vom 12.12.2006, Az.: KEK 373-1 bis -6).

Gesellschaftszweck der Deluxe Television GmbH ist 1. die Veranstaltung und Vermarktung von Fernsehprogrammen unter der Nutzung aller technisch möglichen Verbreitungswege einschließlich des Internets; 2. die Entwicklung, Produktion und Vermarktung von Fernsehprogrammen; 3. die Herstellung und der Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern, die verlegerische Verwertung von Werken der Bild- und Tonkunst sowie der Literatur; 4. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Events, soweit sich diese auf den Gesellschaftszweck beziehen und nicht genehmigungspflichtig sind XXX ...

2.2 Beteiligte

2.2.1 Die Anteile an der Investorin **Remburg Investments Limited** („Remburg“) werden von George Kyrou, Nicosia/Zypern, die Anteile an der Investorin **Parlock Investments Limited** („Parlock“) von der One World Fiduciaries Ltd., Nicosia/Zypern, gehalten. Sämtliche Gesellschaftsanteile der One World Fiduciaries Ltd. hält Ezhova Vera Aleksandrovna. Zwischen Remburg und Parlock bestehen nach Auskunft der Veranstalterin keine Vereinbarungen hinsichtlich der Ausübung ihrer Stimmrechte. Remburg und Parlock halten nach eigenen Angaben keine weiteren Beteiligungen an deutschen Medienunternehmen.

2.2.2 Auch die Gesellschafterin **Almeling Vermögensverwaltung GmbH** hält keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich. An der Almeling Vermögensverwaltung GmbH sind Josef Reich und die 4 Real Estate GmbH jeweils zu 50 % beteiligt. Zu den unverändert weiter bestehenden Medienbeteiligungen von Josef Reich und den weiteren Gesellschaftern **Markus Langemann**, der **Cosmo GmbH**, der **Solid Capital Partners GmbH** vgl. Beschluss der KEK i. S. Deluxe vom 08.09.2009, Az.: KEK 514/569, I 3.2.2 ff.

- 2.2.3** Die übrigen Gesellschafter **Patrick Martin, Claus Martin** und **Dominik Meissner** sind nicht anderweitig im Medienbereich aktiv oder beteiligt. Das gilt auch für den als Treugeber und stillen Gesellschafter beteiligten Stephan Kallabis (vgl. Beschluss der KEK i. S. Deluxe vom 12.12.2006, Az.: KEK 373-1 bis -6, I 3.2).

II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Der LFK wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Gemäß § 29 Satz 1 und 4 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen an Veranstaltern von bundesweiten Fernsehprogrammen und an ihnen im Sinne von § 28 RStV Beteiligten bei der zuständigen Landesmedienanstalt anzumelden und erst dann zu vollziehen, wenn sie als für die Sicherung der Meinungsvielfalt unbedenklich bestätigt worden ist. Die Veranstalterin hat unter Verstoß gegen diese Vorschrift die Beteiligungsveränderungen bereits vor ihrer Unbedenklichkeitsbestätigung zum Handelsregister angemeldet und mit der zwischenzeitlich erfolgten Eintragung den Vollzug bewirkt. Für den Fall, dass eine bereits vollzogene Beteiligungsveränderung nicht als unbedenklich bestätigt werden kann, ist zwingend der Widerruf der Zulassung des betroffenen Programmveranstalters vorgesehen, § 29 Satz 4 RStV.

2 Zurechnung von Programmen

- 2.1** Der Veranstalterin werden die Programme Deluxe Music, Deluxe Rock, Deluxe Soul, Deluxe Lounge HD und Deluxe Groove sowie die noch nicht auf Sendung befindlichen Programme Deluxe Classic, Deluxe Nova, Deluxe Jazz und Deluxe Klassik zugerechnet.

- 2.2** Diese Programme sind gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV auch Remburg und Parlock zuzurechnen (vgl. im Einzelnen Beschluss der KEK i. S. Deluxe vom 08.09.2009, Az.: KEK 514/569, III 2.2). Aus der Zurechnung zu Remburg und Parlock folgt auch die Zurechnung auf deren Alleingesellschafter George Kyrou und One World Fiduciaries Ltd. und deren Alleingesellschafterin Ezhova Vera Aleksandrovna.
- 2.3** Ferner findet nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 RStV eine Zurechnung an den Geschäftsführer und Gesellschafter der Veranstalterin Markus Langemann, da dieser wesentliche Entscheidungen der Programmgestaltung steuern kann, statt. (vgl. im Einzelnen Beschluss der KEK i. S. Deluxe vom 08.09.2009, Az.: KEK 514/569, III 2.4).

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Angaben zu den Zuschaueranteilen von Deluxe Music liegen nicht vor. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 teilte die Veranstalterin die technische Reichweite für das Programm Deluxe Music mit. Danach können in Deutschland digital über Satellit ca. 10 Mio. Haushalte, über Kabelnetze ca. 7,3 Mio. Haushalte und als IPTV ca. 125.000 Haushalte Deluxe Music empfangen.

Für die Pay-TV-Programme Deluxe Rock, Deluxe Soul und Deluxe Groove liegen ebenfalls keine Angaben zu den Zuschaueranteilen oder Abonnentenzahlen vor. Nach Angaben der Veranstalterin sind Deluxe Rock, Soul und Groove (im Paket „Deluxe Music Lounge“) über die IPTV-Plattform der Deutsche Telekom AG von ca. 125.000 Haushalten zu empfangen.

In der Referenzperiode von Oktober 2008 bis September 2009 erreichten die von der AGF/GfK-Fernsehforschung veröffentlichten Zuschaueranteile der Fernsehsender der ARD einschließlich ihrer Dritten Programme, ZDF, 3sat, arte, KI.KA und Phoenix sowie Sat.1, ProSieben, kabel eins, N24, 9Live, RTL Television, RTL II, Super RTL, Vox, n-tv, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, DSF, EuroNews, Eurosport, MTV, NICK, Tele 5 und VIVA einen Zuschaueranteil von insgesamt etwa 96,1 %. Der restliche Zuschaueranteil von ungefähr 3,9 % bezieht sich auf die Programme der Sky-

(vormals: Premiere-)Plattform (2008: 1,5 %) sowie auf eine Vielzahl von Programmen wie z. B. Bibel TV, Teleshoppingkanäle, privates Regionalfernsehen, Offene Kanäle, fremdsprachige Programme und weitere digitale Pay-TV-Programmpakete. Der Zuschaueranteil für die Programme Deluxe Music, Deluxe Rock, Deluxe Soul und Deluxe Groove kann somit nur einen Bruchteil des Anteils von 2,4 % für die nicht einzeln zuweisbare Programmnutzung ausmachen.

Für die Programme Deluxe Classic, Deluxe Jazz, Deluxe Klassik, Deluxe Lounge und Deluxe Nova liegen mangels Ausstrahlung im Referenzzeitraum keine Zuschaueranteile vor.

3.2 Abschließende Feststellung

Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht bestehen nicht. Den angemeldeten Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen bei Deluxe stehen daher keine medienkonzentrationsrechtlichen Bedenken entgegen.

(gez.) Albert Bauer Dörr Hornauer Langheinrich
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz